



Stadt Bonn - Amt 32 5300 Bonn 1

An die
Präsidentin des Landtages
von Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1
Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen

Betrifft:

Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
- FLUAG - (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/676)

DER OBERSTADTDIREKTOR

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Stadthaus - Berliner Platz 2

Sachbearbeiter/in
Herr Schmitz

Telefon
0228/77 2560

Aufzug/Etage
1 / 3 A

Telefax
0228/77 4472

Datum
04.01.1991

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/335

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

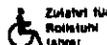
als Anlage zu diesem Schreiben überreiche ich die Antworten zu den
gestellten Fragen.

Zur Frage 5 - Zahl der Asylbewerber - ergibt sich eine Diskrepanz
zwischen den Zahlen der Landesstelle in Unna-Massen (mit 2.208 ange-
geben) zu den Zahlen der Stadt Bonn (mit 3.600 angegeben).

Diese erklärt sich wie folgt:

In den Zahlen der Stadt Bonn sind enthalten

- a. Asylbewerber, die in der Stadt Bonn Asyl beantragt haben, bei der
Landesstelle aber noch nicht erfaßt sind (Neubewerber)



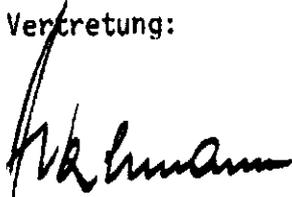
- 2 -

- b. Asylbewerber, die von der Landesstelle bereits umverteilt sind (also der Stadt Bonn abgeschrieben wurden), tatsächlich sich aber noch in Bonn aufhalten, weil sie gegen den Umverteilungsbescheid Widerspruch einlegten und gleichzeitig Anträge auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VGO beim Verwaltungsgericht beantragten.

Darauf werde ich im mündlichen Vortrag noch eingehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



Ackermann
Beigeordneter

Bonn, den 04.01.1991

Stellungnahme

zum Fragenkatalog betreffend Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlUAG -

Zu dem von der Präsidentin des Landtages Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 06.12.1990 zugeleiteten Fragenkatalog wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Ein Vergleich der Aufnahmeanteile der Ballungsräume und der Flächengemeinden im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage der Übersicht der Landesstelle Unna-Massen über die zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Flächengemeinden in unzumutbarer Weise stärker belastet werden. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil die Zahlen der Ballungsräume in einem erheblichen Prozentsatz um solche asylbegehrenden Ausländer bereinigt sind, die sich aufgrund eines Widerspruchs tatsächlich noch dort aufhalten, in der Übersicht der Landesstelle Unna-Massen aber bereits der Zuweisungsgemeinde (Landgemeinde) zugerechnet werden.

Zu Frage 2:

Neben Wohnungen und sonstigen Unterkünften kann die Unterbringungskapazität nur von bebaubaren bzw. zur Bebauung ausweisbaren Flächen bestimmt werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Rechtsprechung, nach der Sammelunterkünfte für asylbegehrende Ausländer nicht in reinen Wohngebieten gebaut werden dürfen.

Zu Frage 3:

In der Stadt Bonn sind die im Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personen untergebracht in:

- a) Wohnungen und Hotelzimmern
- b) einem Übergangsheim (Fassungsvermögen ca. 75 Personen)
- c) einer Notunterkunft (Fassungsvermögen ca. 140 Personen).

Weitere Möglichkeiten der Unterbringung von den im Flüchtlingsaufnahmegesetz genannten Personen bestehen in der Stadt Bonn aufgrund der hohen Überschreitung des Aufnahmesolls zur Zeit nicht. Die Stadt Bonn nimmt an der Entlastungsverteilung teil.

Zu Frage 4:

Die angesprochene Zusammenfassung von Asylbewerbern, De-facto-Flüchtlingen und Aussiedlern stellt deshalb ein gegenüber der bisherigen Regelung geeigneteres Verfahren dar, weil es nur so zu einer Berücksichtigung der Gesamtbelastung einer Kommune kommt.

5

- 3 -

Aussiedler 8/89 - 8/90	2.577
Gesamtaufnahme	5.316
<u>Aufnahmequoten nach Änderung des FlüAG</u>	
Aufnahmequote Einwohner 90 % Fläche 10 %	114,88
noch aufzunehmende Personen 90 : 10	- 689 (Überhang)
<u>Aufnahmequoten nach derzeitiger Rechtslage</u>	
Quote Asylbewerber	115,42
noch aufzunehmende Personen	- 296 (Überhang)
<u>Zuweisungsschlüssel</u>	
Einwohneranteil (alt)	1,6751
Einwohner 90 % (neu) } Fläche 10 % (neu) }	1,5490

Zu Frage 6:

Der Wille zur Eingliederung, Integration und zum Zusammenleben ist bei Aussiedlern wesentlich mehr ausgeprägt als bei Asylbewerbern und De-facto-Flüchtlingen. Dies ist sicher u. a. darauf zurückzuführen, daß die Aussiedler im Gegensatz zu Asylbewerbern und De-facto-Flüchtlingen einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status haben (deutsche Volkszugehörigkeit). Bei Asylbewerbern ist der Wille zur Eingliederung und Integration kaum spürbar, was seine Ursache u. a. in der unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation haben dürfte.

Zu Frage 7:

Die Aussiedler nehmen zunehmend und für einen immer längeren Zeitraum Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch. Dies gilt insbesondere für ältere Aussiedler. Für die vorläufige Unterbringung ist ein Zeitraum von einem halben Jahr und länger anzusetzen.

- 4 -

- 4 -

Zu Frage 8:

Zeitnahe Angaben können nur über die Zahl der in den Übergangsheimen untergebrachten Aussiedler gemacht werden.

Zu Frage 9:

Dieses Problem trifft auf die Stadt Bonn nicht zu.

Zu Frage 10:

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Lebenssituation von Asylsuchenden und De-facto-Flüchtlingen in Folge der geplanten Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sind unterschiedlich. Die bessere Verteilung und die damit für die bisher besonders belasteten Städte verbundene Entlastung führt sicher zu etwas mehr Akzeptanz bei den Bürgern. Ein umgekehrter Effekt ist bei den Flächengemeinden (Zuweisungsgemeinden) nicht auszuschließen.

Zu Frage 11:

Hier muß zunächst Erfahrung hinsichtlich der Frage gesammelt werden, wie das Land den Begriff "notwendige Aufwendungen" auslegt. Wenn damit eindeutig eine Einschränkung der bisher in der Praxis vorgenommenen Leistungen beabsichtigt sein sollte, werden sich die örtlichen Sozialhilfeträger hierauf sicher kurzfristig einstellen, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß es an sich vom BSHG gewollte Übung ist, daß eine rechtmäßige Ermessensentscheidung eines Sozialhilfeträgers von dem erstattungspflichtigen Träger vom Grundsatz her übernommen wird.

Zu Frage 12:

Diese Arbeit ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar, u. a. auch wegen der dann zu erwartenden erheblichen Zunahme an Widersprüchen und Klagen gegen die Entscheidung des Sozialhilfeträgers.

Zu Frage 13:

Diese Feststellung kann nach den bisherigen Erfahrungen gemacht werden.

